

Beratungsempfehlung zu „Greening“ Zwischenfruchtmischungen und ÖVF (ökologische Vorrangflächen) mit Leguminosen

Bei Leguminosen pH-Wert beachten !

Ackerbohnen, Erbsen und Wicken reagieren auf unzureichende pH-Werte mit Ertragseinbußen. Die Stickstoffbindung durch die Knöllchenbakterien der Leguminosen ist bei unzureichenden pH-Werten eingeschränkt. Bei pH-Werten unter 6,5 (lehmige, tonige Böden) bzw. 6,0 (sandige Böden) sollten auf jeden Fall vor der Aussaat entsprechende Kalkmengen ausgebracht und eingearbeitet werden.

Brantkalk bietet sich vor allem auf mittleren und schweren Böden an, um eine schnelle Wirkung zu erzielen. Brantkalk muss aber unmittelbar nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Wenn der Brantkalk nach der Ausbringung an der Bodenoberfläche abbindet, kann er nicht mehr schnell genug wirken. Die Bodenreaktion sollte im neutralen Bereich (möglichst über pH 6,5 auf lehmigen Böden und über pH 6,0 auf sandigen Böden) liegen, ansonsten unbedingt vorher kalken.

Stickstoffbindende Pflanzen: Was tun bei schlechtem Auflauf ?

Die Vorschriften für stickstoffbindende Pflanzen als ökologische Vorrangfläche sehen folgendermaßen aus:

- **großkörnige Leguminosen** müssen sich mindestens **bis 15. August** auf der Fläche befinden
- bei **kleinkörnigen Leguminosen** endet der entsprechende Zeitraum am **31. August**

Sind die Leguminosen beispielsweise wegen der Trockenheit schlecht aufgelaufen und der Aufwuchs ist nicht erntewürdig, kann der Schlag dennoch als ökologische Vorrangfläche angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass Sie einen ordnungsgemäßen Anbau glaubhaft machen können.

Ein vorzeitiger Umbruch der Flächen ist allerdings nicht erlaubt; die zuvor genannten Fristen müssen eingehalten werden. Ausnahmeregelungen zur vorzeitigen Ernte (Landwirte können großkörnige ÖVF-Leguminosen bei Anmeldung am Amt drei Tage zuvor auch vor dem 15.8. ernten) greifen in diesem Fall nicht.

Einsatz von Schwarzkalk im „Greening“ ? : Das ist erlaubt !

Schwarzkalk aus der Herstellung von Kalkstickstoff ist nach der aktuell gültigen Düngemittelverordnung als Kalkdünger eingereiht. Deshalb darf Schwarzkalk bei ÖVF-Zwischenfrüchten und ÖVF-Grasuntersaaten im Antragsjahr nach der Vorkultur eingesetzt werden. Dadurch kann eine Stickstoffergänzung über Schwarzkalk mit ca. 30-40 kg N/ha auf die Fläche gebracht werden.

Ansonsten ist nach § 18 Abs. 3 DirektZahlDurchfG nach der Vorkultur der Einsatz mineralischer Stickstoffdüngemittel nicht erlaubt.